

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V, S. 612), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2021 die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz beschlossen:

Prämbel

Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen.

§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Neustrelitz, in der Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich nach § 2 dieser Satzung in Ortsfeuerwehren mit ihren jeweiligen Abteilungen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2 Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

1. die Mitglieder der Einsatzabteilung,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die Mitglieder der Jugendabteilung,
4. die fördernden Mitglieder.

§ 3 Einsatzabteilung

- (1) In den aktiven Dienst der Einsatzabteilung kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist sowie körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt und regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder dem Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen ermächtigten Arzt festzustellen.
- (2) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Des Weiteren ist dem Aufnahmeantrag ein einfaches

Führungszeugnis beizulegen. In Fällen des § 30a Bundeszentralregistergesetz kann der Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

- (3) Nach einer halbjährigen Probezeit als Feuerwehranwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Für die Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehören oder angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.

§ 4 Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung

Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet:

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5 Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglied der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendabteilung

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen und/oder durch uneigennützige Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus der Einsatzabteilung ausgeschlossen. Den Beschluss darüber trifft der Vorstand. Dieses gilt nicht für Mitglieder, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen zeitweise nicht für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung stehen.
- (3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern, die
 1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können oder wollen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Er hat den Bürgermeister und den Kreisfeuerwehrverband unter Wahrung der gleichen Frist über den Termin der Mitgliederversammlung zu informieren. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Ortswehren bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung findet am gleichen Tag eine zweite Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Versammlungsleiter schließt die regulär einberufene Versammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und eröffnet mit Bezug auf die ursprüngliche Einladung die neue Versammlung. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Das heißt, ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen für diesen vorliegen. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht werden.
- (8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auch auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

- (2) Dem gewählten und geschäftsführenden Vorstand gehören an: Der Gemeindeführer als Vorsitzender, sein Stellvertreter, der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie die in den Ortsfeuerwehren gewählten Ortswehrlührer und ihre Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Das heißt, ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen für diesen vorliegen.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder kraft Amtes mit beratender Funktion an:
 1. die Zugführer,
 2. die Pressewart.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde;
 2. Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung;
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne;
 4. Aufnahme von Feuerwehranwärtlern;
 5. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung; Bestellung der Pressewart
 6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Stadt, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband;
 7. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge;
 8. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister;
 9. Aufnahme fördernder Mitglieder;
 10. Beschlussfassung über die Jugendordnung;
 11. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern, die dem Einsatz nicht mehr zur Verfügung stehen.
- (5) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt eine Dienstweisung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen über den Wahlleiter dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind schriftlich vier Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens fünf Mitgliedern der Einsatzabteilung einzureichen.
- (3) Der Wahlleiter wird durch den Vorstand bestellt. Er bildet mit mindestens zwei Mitgliedern (Wahlhelfer) den Wahlvorstand. Jede Ortswehr kann ein Mitglied in den Wahlvorstand entsenden. Wird die erforderliche Anzahl an Wahlhelfern nicht erreicht, bestimmt der Wahlleiter mit Zustimmung des Gemeindeführers die noch erforderlichen Wahlhelfer. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit mit der Einreichung

der Wahlvorschläge gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung auf. Mitglieder, die selbst Bewerber der Wahl sind, dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

- (4) Gewählt wird in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Eine Briefwahl zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters ist in begründeten Fällen zulässig. Gründe sind:
1. Feuerwehrdienst;
 2. keine Abkömmlichkeit am Arbeitsplatz;
 3. Krankheit.

Eine Briefwahl ist nur für den ersten Wahlgang zulässig. Die Briefwahl muss spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Gemeindeführer beantragt werden. Dieser stellt dem Briefwähler bis zwei Tage vor dem Wahltermin einen Stimmzettel zu. Der Stimmzettel muss spätestens einen Tag vor dem Wahltermin im geschlossenen Umschlag beim Wahlleiter zur sicheren Verwahrung und zur Geheimhaltung eingereicht werden. Dieser führt am Wahltag den Stimmzettel ungelesen der Wahlurne zu.

- (5) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer
1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur unverzüglichen Teilnahme verpflichtet hat,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (6) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (7) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit von mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang (Stichwahl). Bei mehreren Bewerbern für eine Funktion nehmen die beiden Bewerber an der Stichwahl teil, die im ersten Wahlgang am besten platziert waren. Entfallen im ersten Wahlgang auf den Zweitplatzierten mehrere Bewerber mit der gleichen Stimmenanzahl, entscheidet das Los des Wahlleiters über die Teilnahme an der Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (8) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, dem Bürgermeister, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- (9) Der gewählte Gemeindeführer und sein Stellvertreter sowie die gewählten Ortswehrführer und deren Stellvertreter bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung und werden für die Dauer ihrer Funktion zu Ehrenbeamten ernannt.
- (10) Die Amtszeit des Gemeindeführers, seines Stellvertreters sowie der Ortswehrführer und deren Stellvertreter beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag der Wahl bzw. dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.
- (11) Ist eine der in Absatz 7 genannten Funktionen gewählte Funktionsinhaber den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die das Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann dieser Funktionsinhaber von der Stadtvertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn dem

Funktionsinhaber durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Abberufung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahren über den Ausschluss gemäß § 8 dieser Satzung.

- (12) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (13) Wird eine Wahl durch den Einsatz der Feuerwehr nach Beginn der Sitzung behindert, so entscheidet der Wahlleiter im Benehmen mit dem Wahlvorstand über eine Unterbrechung, örtliche Verlegung (fliegende Wahlurne) oder Vertagung der Wahl. Diese Entscheidung muss verhältnismäßig sein.
- (14) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von vierzehn Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes Mitglied der Einsatzabteilung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.

§ 13 Teilnahme an Versammlungen

- (1) An den Versammlungen der Feuerwehr können der Präsident der Stadtvertretung, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Versammlungen sind dem Bürgermeister rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Auf Einladung des Vorstandes können weitere Ehrengäste an den Versammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Sie können auf Antrag das Wort ergreifen.

§ 14 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 15 Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach den jeweils aktuellen Dienstgrad- und Dienstbekleidungs Vorschriften für Freiwillige Feuerwehren und Werksfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, die im guten sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.
- (3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer bekanntzugeben. Dieser zeigt sie innerhalb von drei Tagen der Feuerwehrunfallkasse und dem Kreiswehrführer an.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers, seines Stellvertreters sowie der Ortswehrführer und deren Stellvertreter kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung der Verstöße ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 18 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Beschluss ist dem Bürgermeister unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen dem Bürgermeister und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Stadt. Es ist für eine neu zu errichtende Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Neustrelitz, 09.10.2021



Brandt
Gemeindeführer